



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1. WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH &
Co.KG
2. Windpark DW GmbH
beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte
GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-782/110-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

24. März 2026

Betrifft

WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co.KG und Windpark DW GmbH, Vorhaben
„Windpark Dürnkrot III“; (Teil-)Abnahme– Anlagen DÜ-III_WEA01, DÜ-III_WEA02, DÜ-III_WEA03

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	5
I Abnahmeprüfung (Feststellung).....	5
I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung.....	6
II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	6
II.1 Anpassung der Lage und Höhe der WEA Standorte an die örtlichen Gegebenheiten und gemäß den Hersteller-Spezifikationen.....	7
II.2 Änderung der Dimensionierung und Auslegung der Schalt- bzw Kompensationsanlage (insbesondere Erhöhung der Schaltfelder auf 6 Einheiten und Anpassung der Kabeldimensionierungen aufgrund des Anschlusses der WEA DÜ-III_WEA03 an ein eigenes Schaltfeld).....	7
II.3 Anpassung der windparkinternen Kabelführung und Kabelführung bei der Netzableitung an die örtlichen Gegebenheiten sowie Anpassung der Kabeldimensionierung	8
II.4 Anpassung der Verkabelung und Positionierung der Eiswarnleuchten an die örtlichen Gegebenheiten	9
II.5 Änderung der LWL-Anbindung.....	9
II.6 Anpassung der Zufahrten an örtliche Gegebenheiten und gemäß den Hersteller-Spezifikationen.....	9
II.7 Änderung der dauerhaften Rodungsflächen und den damit zusammenhängenden Ersatzmaßnahmen.....	10
II.8 Adaptierung der Elefantengrasflächen und deren prozentueller Aufteilung	13
III Auflagenanpassung.....	18
III.1 Änderung von Auflagen	18
III.2 Zusätzliche Auflagen	18

Hinweis zu den Auflagen und Befristungen.....	18
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	18
Rechtsgrundlagen.....	18
Begründung.....	19
1 Sachverhalt.....	19
2 Beabsichtigte Abweichungen	20
3 Aufhebung/Abänderung von Auflagen	21
4 Erhobene Beweise	21
4.1 Eingeholte Gutachten.....	21
5 Beweiswürdigung	23
6 Parteiengehör/Stellungnahmen.....	24
6.1 Allgemeine Ausführungen	24
6.2 Abgegebene Stellungnahmen.....	24
6.2.1 Stellungnahme des Bundesministeriums Landesverteidigung vom 12.12.2025.....	24
6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanwaltschaft vom 16.12.2025.....	25
6.2.3 Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 23.12.2023.....	25
7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	25
7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	25
7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	26
7.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005.....	27

7.4	Forstgesetz 1975 – ForstG	28
7.5	Luftfahrtgesetz	29
8	Subsumtion	30
8.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	30
8.2	Zu den geringfügigen Abweichungen.....	31
8.3	Zum Entfall eines Auflagenentfalls	32
8.4	Zum Entfall einer Auflagenanpassung.....	32
8.5	Zum Entfall zusätzlicher Auflagen.....	32
9	Zusammenfassung	32
Rechtsmittelbelehrung		32

Die WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co.KG und die Windpark DW GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben die Fertigstellung der Windenergieanlagen DÜ-III_WEA01, DÜ-III_WEA02 und DÜ-III_WEA03, des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2016, RU4-U-782/029-2016, idF des Änderungsbescheides vom 11. Oktober 2021, WST1-U-782/073-2021, genehmigten Vorhabens „Windpark Dürnkrot III“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Dürnkrot III - Anlagen DÜ-III_WEA01, DÜ-III_WEA02, DÜ-III_WEA03“ der WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co.KG und der Windpark DW GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, bestehend aus

- a) 3 Windenergieanlagen (WEA) der Type Nordex V163/5.7 MW mit einer elektrischen Nennleistung von je 5.7 MW, einer maximalen Gesamtnennleistung von 17,1 MW und der
- b) windparkinternen Verkabelung inklusive Datenleitungen

samt aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Gemeinden Dürnkrot, Velm-Götzendorf, Spannberg und Zistersdorf, im Verwaltungsbezirk Gänserndorf dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2016, RU4-U-782/029-2016, idF des Änderungsbescheides vom 11. Oktober 2021, WST1-U-782/073-2021, entspricht.

(Hinweis 1: Die 2 Windenergieanlagen der Type Vestas V162-5,6 MW (DÜ-III_WEA04 und DÜ-III_WEA05) sind nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens (Teilabnahme des Vorhabens „Windpark Dürnkrot III“).

Hinweis 2: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die

aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung, sowie Auflagen, die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Im Zuge der Endvermessung des Projektes wurden die exakten Anlagenpositionen ermittelt, woraus sich geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Endvermessung der Anlagenstandorte hat folgende Standortkoordinaten ergeben, wobei für das gegenständliche Verfahren ausschließlich die Standorte der Windenergieanlagen DÜ-III_WEA01, DÜ-III_WEA02 und DÜ-III_WEA03 relevant sind.

WP_Dürnkrot-III Gegenüberstellung Koordinaten und Höhen, Genehmigung - Bestand

WEA	Nabenhöhe	KG. Nr.	Gst.Nr.	Genehmigung					Bestand				
				GK Ö rechts	GK Ö hoch	Geländeoberkante*	Anlagenhöhe	Blattspitze	GK Ö rechts	GK Ö hoch	FOK	Anlagenhöhe FOK bis Blattspitze	Blattspitze
DÜ-III-WEA01	164	6106	1781/2, 1782	36.706,68	5.373.039,18	190	249	439	36.706,68	5.373.039,20	191,52	243,6	435,12
DÜ-III-WEA02	164	6106	1789/18	36.389,54	5.372.671,57	199	249	447	36.389,52	5.372.671,61	201,43	243,6	445,03
DÜ-III-WEA03	164	6106	1738	36.306,72	5.372.236,50	196	249	444	36.306,74	5.372.236,47	198,32	243,6	441,92

*...Die im UVP-Verfahren eingereichten Höhenangaben basieren auf einem ungenauen Höhenmodell, welches um mehrere Meter vom tatsächlichen Wert abweichen kann. Im Zuge der Bauausführung fand eine exakte Vermessung statt.

WEA	Nabenhöhe	KG. Nr.	Gst.Nr.	Abweichung Genehmigung - Bestand		
				Delta GK Ö rechts	Delta GK Ö hoch	Delta Blattspitze
DÜ-III-WEA01	164	6106	1781/2, 1782	0,00	0,02	-3,88
DÜ-III-WEA02	164	6106	1789/18	-0,02	0,04	-1,97
DÜ-III-WEA03	164	6106	1738	0,02	-0,03	-2,08

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer

Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Anpassung der Lage und Höhe der WEA Standorte an die örtlichen Gegebenheiten und gemäß den Hersteller-Spezifikationen

Die Standorte wurden an die örtlichen Gegebenheiten und gemäß den Spezifikationen von Nordex angepasst. In der y- bzw x-Achse handelt es sich um Abweichungen von wenigen Zentimetern. In der z-Achse wurde die genehmigte Höhe um ein paar Meter unterschritten.

Die dauerhaft befestigten Standortflächen wurden an die örtlichen Gegebenheiten und gemäß den Spezifikationen von Nordex angepasst. Die Flächen wurden für eine bessere Nutzung im Falle eines Schadens nahezu verdoppelt. Zusätzliche Grundstücke sind nicht betroffen.

Siehe: B.3.1.1_DueIII_WindenergieanlGeringfAbw_kpp_01;

B1.1.4_DueIII_Gegenueberstellung_Koord;

B1.1.6_DueIII_Vermessungsprotokoll_Nordex

II.2 Änderung der Dimensionierung und Auslegung der Schalt- bzw Kompensationsanlage (insbesondere Erhöhung der Schaltfelder auf 6 Einheiten und Anpassung der Kabeldimensionierungen aufgrund des Anschlusses der WEA DÜ-III_WEA03 an ein eigenes Schaltfeld)

Auf der Mittelspannungsseite wurde die Anzahl der Schaltfelder auf 6 Einheiten erhöht. Die Windenergieanlage DÜ-III_WEA03 wurde an ein eigenes Schaltfeld angeschlossen, wodurch auch die Kabeldimensionierungen angepasst wurden. Ebenso wurde die Nennleistung der Kompensation für eine mögliche Anlagenerweiterung erhöht, wodurch sich die Außenabmessung des Schalt-/Kompensationsgebäudes auf 14,59 m / 5,00 m vergrößert hat.

Siehe: B.3.1.1_DueIII_WindenergieanlGeringfAbw_kpp_01;

C2.01_DueIII_KompensationGesamtdoku; B1.2.3_DueIII_Einlinienschaltdbild_Nordex

II.3 Anpassung der windparkinternen Kabelführung und Kabelführung bei der Netzableitung an die örtlichen Gegebenheiten sowie Anpassung der Kabeldimensionierung

Die Kabelführung der Energiekabel, der LWL-Verbindung sowie der Eiswarnkabel wurde an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Durch Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücke konnte die Trassenlänge optimiert werden.

Konkret wurden folgende Grundstücke zusätzlich in Anspruch genommen:

GSt-Nr	KG	KG-Nummer	Kabellänge
1087/2	Loidesthal	6115	11,92
596	Velm	6027	69,08
594	Velm	6027	28,12
593	Velm	6027	55,94
592	Velm	6027	43,07
591	Velm	6027	45,98
2237/1	Götzendorf	6007	37,08
2237/2	Götzendorf	6007	22,5
2238	Götzendorf	6007	64,4
2201	Götzendorf	6007	503,01
2043	Götzendorf	6007	420,51
2033	Götzendorf	6007	578,41
1784	Götzendorf	6007	400,8
1057	Waidendorf	6129	45,02
1056	Waidendorf	6129	24
1055	Waidendorf	6129	59,28
1110	Waidendorf	6129	60,6
1112	Waidendorf	6129	4,04
1098	Waidendorf	6129	278,6
1166	Waidendorf	6129	32,91
1167	Waidendorf	6129	12,41
1789/17	Dürnkrut	6106	49,01
1789/20	Dürnkrut	6106	121,13
1781/2	Dürnkrut	6106	49,64

Siehe: B.3.2.1_DueIII_VerkabelungGeringfAbw_kpp_01;

B1.2.2_DueIII_Kabellageplan; B1.2.4_DueIII_Grundstueckliste_Verkabelung

Änderung der Kabeldimensionierung

Basierend auf der geänderten Kabelführung wurde die Kabeldimensionierung WP-intern angepasst. Aufgrund der Tatsache, dass die Windenergieanlage DÜ-III_WEA03 an ein separates Schaltfeld in der Schaltanlage angeschlossen wurde, konnte der Kabelquerschnitt reduziert werden.

Siehe: B.3.2.1_DueIII_VerkabelungGeringfAbw_kpp_01;

B1.2.3_DueIII_Einlinienschalbild_Nordex

II.4 Anpassung der Verkabelung und Positionierung der Eiswarnleuchten an die örtlichen Gegebenheiten

Die Position der Eiswarnleuchtenverkabelung wurde an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Eine Abstimmung mit den Eiswarnleuchten der bestehenden Windparks hat stattgefunden, sodass diese gleichermaßen gesteuert werden. Teilweise wurde von der verkabelten Ausführungsart auf eine batteriebetriebene Lösung umgestellt.

Siehe: B.3.2.1_DueIII_VerkabelungGeringfAbw_kpp_01;

B1.1.2_DueIII_Uebersichtplan, B1.2.6_DueIII_Eiswarnleuchte_WKS

II.5 Änderung der LWL-Anbindung

Die LWL-Anbindung der Nordex-Anlagen erfolgt über die bestehende WEA DG-03 des Windparks Dürnkrot-Götzendorf I.

Siehe: B.3.2.1_DueIII_VerkabelungGeringfAbw_kpp_01;

B1.1.2_DueIII_Kabellageplan

II.6 Anpassung der Zufahrten an örtliche Gegebenheiten und gemäß den Hersteller-Spezifikationen

Die Zufahrten wurden an die örtlichen Gegebenheiten und gemäß den Spezifikationen von Nordex angepasst. Die dauerhaft befestigten Flächen bei der Zufahrtstrompete sowie beim Wegabschnitte bei der DÜ-III_WEA01 wurden verringert. Ebenso wurden auf der Zufahrtsstrecke zur DÜ-III_WEA02 und DÜ-III_WEA03 dauerhaft befestigte Flächen optimiert und verringert.

WP_Dürnkrut-III Gegenüberstellung bef. Flächen

Plan	Gst.Nummer	Bereich	Einreichplan nach §18b	Ausgeführt lt. Vermessung	DELTA gegenüber Einreichung
			Fläche [m²]	Fläche [m²]	Fläche [m²]
WEA01	1782	T11a, T11b, T11c	893,00	524,00	-369,00
	1782	WEA01	2.351,00	2.624,00	273,00
	1782	T19	44,00	0,00	-44,00
			3.288,00	3.148,00	-140,00
	1766	Wegverbreiterung	125,00	0,00	-125,00
WEA02	1763	Wegverbreiterung	9,00	0,00	-9,00
	1763	T09	366,00	307,00	-59,00
			375,00	307,00	-68,00
	1789/18	WEA02	1.521,00	1.979,00	458,00
	1789/18	T10	690,00	582,00	-108,00
			2.211,00	2.561,00	350,00
	1738	T08a, T08b	738,00	696,00	-42,00
WEA03	1738	WEA03	2.093,00	2.357,00	264,00

Siehe: B.3.3.1_DueIII_WegebauGeringfAbw_kpp_01;

B1.3.5_DueIII_Trompeten/Zufahrtsplaene;

B1.3_DueIII_kpp_Gegenueberstellung_befFlaechen_ERG

II.7 Änderung der dauerhaften Rodungsflächen und den damit zusammenhängenden Ersatzmaßnahmen

Die ursprünglich temporäre Rodung bei der Trompete 10 wurde nun als dauerhaft geändert. Insgesamt waren rund 163 m² mehr an dauerhaften Rodungsflächen erforderlich. Die Ersatzmaßnahmen wurden entsprechend dieser Flächenänderung angepasst. Die Fläche der Ersatzaufforstungen erhöhte sich um 132 m².

Dauerhafte Rodungen sind an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der betroffenen Flächen zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Dürnkrut III“ samt aller erforderlichen Nebeneinrichtungen gebunden.

Dauerhafte Rodung

Zufahrt 1, Gst Nr 1789/8, KG Dürnkrut

Genehmigt: 18 m²
Bestand: 8 m²
Abweichung: -10 m²
Erforderliche Ersatzaufforstung: 24 m²

Zufahrt 1, Gst Nr 1789/9, KG Dürnkrut

Genehmigt: 18 m²
Bestand: 8 m²
Abweichung: -10 m²
Erforderliche Ersatzaufforstung: 24 m²

Zufahrt 2, Gst Nr 1789/10, KG Dürnkrut

Genehmigt: 35 m²
Bestand: 22 m²
Abweichung: -13 m²
Erforderliche Ersatzaufforstung: 66 m²

Zufahrt 3, Gst Nr 1789/16, KG Dürnkrut

Genehmigt: 8 m²
Bestand: 14 m²
Abweichung: +6 m²
Erforderliche Ersatzaufforstung: 42 m²

Trompete 10, Gst Nr 1789/18, KG Dürnkrut

Genehmigt: 300 m²
Bestand: 507 m²
Abweichung: +207 m²
Erforderliche Ersatzaufforstung: 1.521 m²

Kabeltrasse 1, Gst Nr 603, KG Velm

Genehmigt: 174 m²
Bestand: 157 m²
Abweichung: -17 m²
Erforderliche Ersatzaufforstung: 471 m²

Kabeltrasse 1, Gst Nr 606, KG Velm

Genehmigt: 2 m²
Bestand: 0 m²
Abweichung: -2 m²
Erforderliche Ersatzaufforstung: 0 m²

Kabeltrasse 1, Gst Nr 613, KG Velm

Genehmigt: 9 m²
 Bestand: 8 m²
 Abweichung: -1 m²
 Erforderliche Ersatzaufforstung: 24 m²

Kabeltrasse 2, Gst Nr 720, KG Velm

Genehmigt: 74 m²
 Bestand: 77 m²
 Abweichung: +3 m²
 Erforderliche Ersatzaufforstung: 231 m²

Summe dauerhafte Rodung

Genehmigt: 638 m²
 Bestand: 801 m²
 Abweichung: +163 m²
 Erforderliche Ersatzaufforstung: 2.403 m²

Ersatzaufforstung

Bereich 1, Gst Nr 1227, KG Dürnkrut

Durchgeführte Ersatzaufforstung: 800 m²

Bereich 1, Gst Nr 1228, KG Dürnkrut

Durchgeführte Ersatzaufforstung: 505 m²

Bereich 2, Gst Nr 1229/1, KG Dürnkrut

Durchgeführte Ersatzaufforstung: 1.230 m²

Summe Ersatzaufforstung

2.535 m²

Abweichung

132 m²

dauerhafte Rodung						Ersatzaufforstung				Abweichung Genehmigung - Bestand	
Bereich	Gst. Nummer	KG	dauerhafte Rodung genehmigt	dauerhafte Rodung Bestand	erforderliche Ersatzaufforstung	Bereich	Gst. Nummer	KG	durchgeführte Ersatzaufforstung		Ersatzaufforstung
Zufahrt 1	1789/8	Dürnkrut	18	8	24	Bereich1	1227	Dürnkrut	800		
Zufahrt 1	1789/9	Dürnkrut	18	8	24	Bereich1	1228	Dürnkrut	505		
Zufahrt 2	1789/10	Dürnkrut	35	22	66	Bereich2	1229/1	Dürnkrut	1.230		
Zufahrt 3	1789/16	Dürnkrut	8	14	42						
Trompete 10	1789/18	Dürnkrut	300	507	1.521						
Kabeltrasse 1	603	Velm	174	157	471						
Kabeltrasse 1	606	Velm	2	0	0						
Kabeltrasse 1	613	Velm	9	8	24						
Kabeltrasse 2	720	Velm	74	77	231						
			638	801	2403				2535		132

Siehe: B.3.4.1_DueIII_AusgleichsphaseGeringfAbw_kpp_01;
B1.4.3_DueIII_GrundstueckslisteRodungErsatzaufforstung;
B1.4.2_DueIII_Ersatzaufforstungsflaechen

II.8 Adaptierung der Elefantengrasflächen und deren prozentueller Aufteilung

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten musste eine Adaptierung beim Anbau der Elefantengrasflächen vorgenommen werden. In der Rotorfläche wurde die ursprünglich vorgesehene Elefantengrasfläche von 50 % um 593 m² unterschritten. Im Gegenzug wurde die angrenzende Gesamtfläche um 21.278 m² überschritten.

Der Anbau erfolgte zu etwa 2/3 ab der Vegetationsperiode 2022 (im Folgenden "Elefantengras vor Bau") und zu etwa 1/3 nach der Baufertigstellung (im Folgenden "Elefantengras nach Bau").

DÜ-III_WEA01

Gst Nr 1781/2 und Gst Nr 1782 (KG Dürnkrut):

Bestand Gst Nr 1781/2

Elefantengras vor Bau: 12.346 m²,
Elefantengras nach Bau: 3.528 m²,
Elefantengras Gesamt: 15.874 m²

Bestand Gst Nr 1782

Elefantengras vor Bau: 0 m²,
Elefantengras nach Bau: 9.750 m²,
Elefantengras Gesamt: 9.715 m²

Bestand Gst Nr 1781/2 und Gst Nr 1782

Elefantengras Rotorfläche: 17.115 m²

Genehmigung

Elefantengras vor Bau: 20.000 m²,
Elefantengras nach Bau: 10.000 m²,
Elefantengras Gesamt: 30.000 m²
Elefantengras Rotorfläche: 15.000 m²

Abweichung (Genehmigung – Bestand)

Elefantengras vor Bau: -7.654 m²,
Elefantengras nach Bau: 3.278 m²,

Elefantengras Gesamt: -4.411 m²
Elefantengras Rotorfläche: 2.115 m²

DÜ-III_WEA02

Gst Nr 1789/18 (KG Dürnkrut):

Bestand:

Elefantengras vor Bau: 26194 m²
Elefantengras nach Bau: 19132 m²
Elefantengras Gesamt: 45326 m²
Elefantengras Rotorfläche: 12921 m²

Genehmigung:

Elefantengras vor Bau: 20000 m²
Elefantengras nach Bau: 10000 m²
Elefantengras Gesamt: 30000 m²
Elefantengras Rotorfläche: 15000 m²

Abweichung (Genehmigung – Bestand):

Elefantengras vor Bau: +6194 m²
Elefantengras nach Bau: +9132 m²
Elefantengras Gesamt: +15326 m²
Elefantengras Rotorfläche: -2079 m²

DÜ-III_WEA03

Gst Nr 1738 (KG Dürnkrut):

Bestand:

Elefantengras vor Bau: 12.440 m²,
Elefantengras nach Bau: 17.644 m²,
Elefantengras Gesamt: 30.084 m²,
Elefantengras Rotorfläche: 17.815 m²

Genehmigung:

Elefantengras vor Bau: 20.000 m²,
Elefantengras nach Bau: 10.000 m²,
Elefantengras Gesamt: 30.000 m²,
Elefantengras Rotorfläche: 15.000 m²

Abweichung:

Elefantengras vor Bau: -7.560 m²,
Elefantengras nach Bau: 7.644 m²,
Elefantengras Gesamt: 84 m²,
Elefantengras Rotorfläche: 2.815 m²

DÜ-III_WEA04 (nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens)

Gst Nr 1109, Gst Nr 1106 und Gst Nr 1105 (KG Waidendorf):

Bestand Gst Nr 1109

Elefantengras vor Bau: 25.624 m²,
Elefantengras nach Bau: 4.908 m²,
Elefantengras Gesamt: 30.532 m²

Bestand Gst Nr 1106 (KG Waidendorf):

Elefantengras vor Bau: 0 m²,
Elefantengras nach Bau: 4.560 m²,
Elefantengras Gesamt: 4.560 m²

Bestand Gst Nr 1105 (KG Waidendorf):

Elefantengras vor Bau: 0 m²,
Elefantengras nach Bau: 7.282 m²,
Elefantengras Gesamt: 7.282 m²

Bestand Gst Nr 1109, Gst Nr 1106 und Gst Nr 1105

Elefantengras Rotorfläche: 18.431 m²

Genehmigung:

Elefantengras vor Bau: 20.000 m²,
Elefantengras nach Bau: 10.000 m²,
Elefantengras Gesamt: 30.000 m²,
Elefantengras Rotorfläche: 15.000 m²

Abweichung:

Elefantengras vor Bau: 5.624 m²,
Elefantengras nach Bau: 6.750 m²,
Elefantengras Gesamt: 12.374 m²,
Elefantengras Rotorfläche: 3.431 m²

DÜ-III_WEA05 (nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens)

Gst Nr 1196, Gst Nr 1095, Gst Nr 1195 und Gst Nr 1197 (KG Waidendorf):

Bestand Gst Nr 1196

Elefantengras vor Bau: 8.667 m²,
Elefantengras nach Bau: 308 m²,
Elefantengras Gesamt: 8.975 m²

Bestand Gst Nr 1095 (KG Waidendorf):

Elefantengras vor Bau: 8.019 m²,
Elefantengras nach Bau: 0 m²,
Elefantengras Gesamt: 8.019 m²

Bestand Gst Nr 1195 (KG Waidendorf):

Elefantengras vor Bau: 1.830 m²,
Elefantengras nach Bau: 0 m²,
Elefantengras Gesamt: 1.830 m²

Bestand Gst Nr 1197 (KG Waidendorf):

Elefantengras vor Bau: 2.320 m²,
Elefantengras nach Bau: 6.761 m²,
Elefantengras Gesamt: 9.081 m²

Bestand Gst Nr 1196, Gst Nr 1095, Gst Nr 1195 und Gst Nr 1197

Elefantengras Rotorfläche: 8.125 m²

Genehmigung:

Elefantengras vor Bau: 20.000 m²,
Elefantengras nach Bau: 10.000 m²,
Gesamt: 30.000 m²,
Rotorfläche: 15.000 m²

Abweichung:

Elefantengras vor Bau: 836 m²,
Elefantengras nach Bau: -2.931 m²,
Elefantengras Gesamt: -2.095 m²,
Elefantengras Rotorfläche: -6.875 m²

GESAMTÜBERSICHT**Bestand Gesamt:**

Elefantengras vor Bau: 97.440 m²,
Elefantengras nach Bau: 73.873 m²,
Elefantengras Gesamt: 171.278 m²,
Elefantengras Rotorfläche: 74.407 m²

Genehmigung Gesamt:

Elefantengras vor Bau: 100.000 m²,
Elefantengras nach Bau: 50.000 m²,
Elefantengras Gesamt: 150.000 m²,
Elefantengras Rotorfläche: 75.000 m²

Abweichung Gesamt:

Elefantengras vor Bau: -2.560 m²,
Elefantengras nach Bau: 23.873 m²,
Elefantengras Gesamt: 21.278 m²,
Elefantengras Rotorfläche: -593 m²

Standort	Gst. Nummer	KG	Bestand				Genehmigung			
			Elefantengras vor Bau [m2]	Elefantengras nach Bau [m2]	Elefantengras Gesamt [m2]	Elefantengras Rotorfläche [m2]	Elefantengras vor Bau [m2]	Elefantengras nach Bau [m2]	Elefantengras Gesamt [m2]	Elefantengras Rotorfläche [m2]
DÜ-III-WEA01	1781/2	Dürnkut	12.346	3.528	15.874	17115	20000	10000	30000	15000
	1782	Dürnkut	0	9.750	9.715					
DÜ-III-WEA02	1789/18	Dürnkut	26.194	19.132	45.326	12921	20000	10000	30000	15000
DÜ-III-WEA03	1738	Dürnkut	12.440	17.644	30.084	17815	20000	10000	30000	15000
DÜ-III-WEA04	1109	Waidendorf	25.624	4.908	30.532	18431	20000	10000	30000	15000
	1106	Waidendorf	0	4.560	4.560					
	1105	Waidendorf	0	7.282	7.282					
DÜ-III-WEA05	1196	Waidendorf	8.667	308	8.975	8125	20000	10000	30000	15000
	1095	Waidendorf	8.019	0	8.019					
	1195	Waidendorf	1.830	0	1.830					
	1197	Waidendorf	2.320	6.761	9.081					
			97440	73.873	171278	74407	100000	50000	150000	75000

Standort	Gst. Nummer	KG	Abweichung Genehmigung - Bestand			
			Elefantengras vor Bau [m2]	Elefantengras nach Bau [m2]	Elefantengras Gesamt [m2]	Elefantengras Rotorfläche [m2]
DÜ-III-WEA01	1781/2	Dürnkut	-7.654	3.278	-4.411	2.115
	1782	Dürnkut				
DÜ-III-WEA02	1789/18	Dürnkut	6.194	9.132	15.326	-2.079
DÜ-III-WEA03	1738	Dürnkut	-7.560	7.644	84	2.815
DÜ-III-WEA04	1109	Waidendorf	5.624	6.750	12.374	3.431
	1106	Waidendorf				
	1105	Waidendorf				
DÜ-III-WEA05	1196	Waidendorf	836	-2.931	-2.095	-6.875
	1095	Waidendorf				
	1195	Waidendorf				
	1197	Waidendorf				
			-2560	23873	21278	-593

Siehe: B.3.4.1_DueIII_AusgleichsphaseGeringfAbw_kpp_01;
B1.4.5_DueIII_GrundstueckslisteElefantengrasflaechen;
B1.4.4_DueIII_UebersichtsplanElefantengrasflaechen

Betriebsphase und Nachsorgephase

Sowohl in der Betriebsphase als auch in der Nachsorgephase gibt es keine Abweichungen zum genehmigten Vorhaben.

Ökologie

Im Bereich Ökologie gibt es keine Abweichungen zum genehmigten Vorhaben.

III Auflagenanpassung

Im Rahmen der geringfügigen Abweichungen gemäß §20 Abs 4 UVP-G wurde um keine Neuformulierung von Nebenbestimmungen angesucht.

III.1 Änderung von Auflagen

Im Rahmen der geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 wurde um keine Änderung von Auflagen angesucht.

III.2 Zusätzliche Auflagen

Nach den Ausführungen der Sachverständigen waren keine zusätzlichen Auflagen aufgrund der Anlagenänderung und zur Anpassung an den Stand der Technik vorzuschreiben.

Hinweis zu den Auflagen und Befristungen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 13. Dezember 2016, RU4-U-782/029-2016, idF des Änderungsbescheides vom 11. Oktober 2021, WST1-U-782/073-2021 und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen, weiterhin aufrecht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr 82/2025, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 104/2025, insbesondere § 12 und § 15

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insbesondere § 17 ff

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG) , BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insbesondere § 85 und § 91

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid vom 13.12.2016, RU4-U-782/029-2016, hat die NÖ Landesregierung die UVP-Genehmigung für den Windpark Dürnkrut III erteilt. Genehmigung wurden 7 Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V126-3.45 MW mit einer Gesamtengpassleistung von 24,14 MW. Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2 Die Fristen gemäß Spruchteil C der UVP-Genehmigung wurden mit Bescheid vom 13.11.2019, WST1-U-782/036-2019, verlängert.

1.3 Mit Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G vom 11.10.2021, WST1-U-782/073-2021, hat die NÖ Landesregierung die Verringerung der Anzahl auf 5 WEA sowie einen Typenwechsel genehmigt. Die Änderungsgenehmigung umfasst 3 WEA der Type Nordex V163/5.7 MW (DÜ-III_WEA01, DÜ-III_WEA02, DÜ-III_WEA03) und 2 WEA der Type Vestas V162-5,6 MW (DÜ-III_WEA04 und DÜ-III_WEA05). Die Gesamtengpassleistung wurde auf 28,3 MW erhöht. Der Bescheid ist ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

1.4 Mit Schreiben vom 09.03.2022 wurde der Wechsel der Konsensinhaberin bekanntgegeben.

1.5 Mit Schreiben vom 30.09.2023 und 02.10.2023 wurde die Fertigstellung des Windparks angezeigt und mitgeteilt, dass die WEA seit 30.09.2023 in Betrieb sind.

1.6 Mit Schreiben vom 28.04.2025 legte die Konsensinhaberin das UVP-Teilabnahmeoperat für die 3 WEA der Type Nordex V163/5.7 MW (DÜ-III_WEA01, DÜ-III_WEA02, DÜ-III_WEA03) vor und beantragte gleichzeitig die Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000.

1.7 Mit Schreiben vom 26.07.2025 teilte die Konsensinhaberin mit, dass die Turmsegmente der 2 WEA der Type Vestas V162-5,6 MW schadhaft sind und außer Betrieb genommen wurden. Die Erstellung und Umsetzung eines entsprechenden Sanierungskonzepts durch den Hersteller nehmen bereits mehrere Monate in Anspruch. Aus diesem Grund werden nun **ausschließlich die 3 WEA der Type Nordex V163/5.7 MW (DÜ-III_WEA01, DÜ-III_WEA02, DÜ-III_WEA03) samt Verkabelung, Wege usw des Vorhabens „Windpark Dürnkrot III“ abgenommen und geringfügige Änderung genehmigt.**

2 Beabsichtigte Abweichungen

2.1 Die nachträgliche Genehmigung folgender in den Kollaudierungsunterlagen näher beschriebenen, geringfügiger Abweichungen wurde beantragt:

- a) Anpassung der Lage und Höhe der WEA Standorte an die örtlichen Gegebenheiten und gemäß den Hersteller-Spezifikationen
- b) Änderung der Dimensionierung und Auslegung der Schalt- bzw Kompensationsanlage (insbesondere Erhöhung der Schaltfelder auf 6 Einheiten und Anpassung der Kabeldimensionierungen aufgrund des Anschlusses der WEA DÜ-III_WEA03 an ein eigenes Schaltfeld)
- c) Anpassung der windparkinternen Kabelführung und Kabelführung bei der Netzableitung an die örtlichen Gegebenheiten sowie Anpassung der Kabeldimensionierung

- d) Anpassung der Verkabelung und Positionierung der Eiswarnleuchten an die örtlichen Gegebenheiten
- e) Änderung der LWL-Anbindung
- f) Anpassung der Zufahrten an örtliche Gegebenheiten und gemäß den Hersteller-Spezifikationen
- g) Änderung der dauerhaften Rodungsflächen und den damit zusammenhängenden Ersatzmaßnahmen
- h) Adaptierung der Elefantengrasflächen und deren prozentueller Aufteilung

3 Aufhebung/Abänderung von Auflagen

Im Rahmen der geringfügigen Abweichungen gemäß §20 Abs 4 UVP-G wurde weder um eine Neuformulierung noch den Entfall von Nebenbestimmungen angesucht.

4 Erhobene Beweise

4.1 Eingeholte Gutachten

4.1.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachbereich	Name		
Bautechnik	MAYRHOFFER	Wilhelm	Ing
Eisabfall/Schattenwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	LEHNER	Thomas	DI
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	DI
Raumordnung/Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI

Lärmschutztechnik	KLOPF	Thomas	DI
techn. Luftfahrtangelegenheiten	STRASSBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI
Biologische Vielfalt (Naturschutz/Ornithologie)	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	NUSTERER	Dieter	DI
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	STRACKE	Matthias	DI

4.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

4.4.2.1 Zu den Abweichungen

4.4.2.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

4.4.2.1.2 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

4.4.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

4.4.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

4.4.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

Hinweis: Bei der nachfolgenden Beurteilung der konsensgemäßen Ausführung sind die oben angeführten geringfügigen Abweichungen und Anpassungen der Nebenbestimmungen, soweit sie fachlich als zulässig beurteilt wurden, als zulässige Abänderungen des Konsenses mit zu berücksichtigen.

4.4.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens nach Maßgabe der bekanntgegebenen Abweichungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

4.4.2.2.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?

4.4.2.2.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

4.4.2.2.4 Wurden Abweichungen (andere als die geringfügigen Abweichungen, welche oben als fachlich zulässig beurteilt wurden) vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

4.1.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt. Weiters erfolgten Beurteilungen zur Änderung/Abstandnahme von Auflagen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

5.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

5.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

6.1.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

6.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2 Abgegebene Stellungnahmen

6.2.1 Stellungnahme des Bundesministeriums Landesverteidigung vom 12.12.2025

[...]

Bezugnehmend auf do. Schreiben vom 11. Dezember 2025, GZ WST1-U-782/109-2025, wird mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die beabsichtigten Abweichungen bestehen.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 16.12.2025

[...]

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft werde die übermittelten Stellungnahmen der Sachverständigen zur (Teil-) Abnahme der Windkraftanlagen 01-03 zur Kenntnis genommen.

[...]

6.2.3 Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 23.12.2023

[...]

Gegen die angezeigten Änderungen bestehen aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes kein Einwand.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzes-

bestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[...]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

7.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005

§ 12

Erteilung der Genehmigung

[...]

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs 1 nichts anderes ergibt. [...]

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die

Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs 7 und 8 gelten sinngemäß.

[...]

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

7.4 Forstgesetz 1975 – ForstG

Rodungsbewilligung; Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

[...]

7.5 Luftfahrtgesetz

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie

umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971,

BGBI. Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

8 Subsumtion

8.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

8.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

8.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben ent-

sprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

8.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

8.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

8.2.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

8.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

8.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

8.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

8.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

8.3 Zum Entfall eines Auflagenentfalls

8.3.1 Im Rahmen der geringfügigen Abweichungen gemäß §20 Abs 4 UVP-G wurde um keinen Entfall von Nebenbestimmungen angesucht.

8.4 Zum Entfall einer Auflagenanpassung

8.4.1 Im Rahmen der geringfügigen Abweichungen gemäß §20 Abs 4 UVP-G wurde um keine Neuformulierung von Nebenbestimmungen angesucht.

8.5 Zum Entfall zusätzlicher Auflagen

8.5.1 Nach den Ausführungen der Sachverständigen waren keine zusätzlichen Auflagen aufgrund der Anlagenänderung und zur Anpassung an den Stand der Technik vorzuschreiben.

9 Zusammenfassung

9.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

9.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

9.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Dürnkrot, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2263 Dürnkrot
als Standortgemeinde
2. Gemeinde Velm-Götzendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 133, 2245
Velm-Götzendorf
als Standortgemeinde
3. Marktgemeinde Spannberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 18, 2244
Spannberg
als Standortgemeinde
4. Stadtgemeinde Zistersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2225
Zistersdorf
als Standortgemeinde
5. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und
Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100
St. Pölten
7. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
8. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

9. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
10. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
11. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
12. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
13. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
14. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
15. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
16. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
zusätzlich mit der Bitte um Aktualisierung im ZLHR
17. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Rafael Buchacher
18. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Agrartechnik-Boden, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh
19. Abteilung Gesundheitswesen, Fachbereich Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
20. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik, Fischergasse 17, 4600 Wels
FB Eisabfall/Schattenwurf + Lärmschutztechnik
21. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
22. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
23. Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll, Obere Donaustraße 59, 1020 Wien
24. Dipl.-Ing. Dieter NUSTERER, zieritz + partner ZT GmbH, Europaplatz 7, 3100 St. Pölten
25. Dipl.-Ing. Matthias Stracke, DI Matthias Stracke ZT GmbH, Hauptstraße 36, 3400 Klosterneuburg-Weidling
26. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
27. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
28. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis
29. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Regionalstelle Baden, z.H. Herrn DI Ramón Obmann
zur Kenntnis und weiteren Verwendung

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Lackenbacher, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur